

M 1822

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg 11. Senat

Verteiler	<input checked="" type="checkbox"/>
OVGE	<input type="checkbox"/>
Fachpresse	<input checked="" type="checkbox"/>
Winlit	<input checked="" type="checkbox"/>
Juris	<input checked="" type="checkbox"/>

Urteil vom 18.12.2001

Beschluss vom

Aktenzeichen 11 LB 2808/01

Rechtskräftig ja nein

1. Instanz

VG

Lüneburg

Az.

7 A 735/97

Urteil vom

26.2.2001

Beschluss vom

Sachgebiet-Nr.	446
Sachgebiet	Asylrecht
Stichworte, Suchbegriffe	Albanien Politische Verfolgung Rückkehrgefährdung Offizier Herabstufung im Dienstgrad Regierungswechsel Private Racheakte
Rechtsquellen	GG 16 a I AuslG 51 I, 53 AsylVfG 77 Abs. 1

Leitsatz / Leitsätze:

Ein hochrangiger albanischer Offizier, der sein Heimatland im Juli 1996 wegen drohender-politischer Verfolgung verlassen hat, muss im Falle der Rückkehr angesichts der Änderung der dortigen politischen Verhältnisse nicht mit einem Wiederaufleben seiner Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit rechnen.

M1822

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 LB 2808/01
7 A 735/97

Verkündet am 18. Dezember 2001
Pick, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf,

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Beigeladene:

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: albanisch,
Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heidelmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Schwermer und den Richter am Verwaltungsgericht Ludolfs sowie die ehrenamtliche Richterin M. und den ehrenamtlichen Richter H. für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 7. Kammer - vom 26. Februar 2001 geändert.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Juni 1997 wird aufgehoben, soweit er feststellt, dass in der Person der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Albanien vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

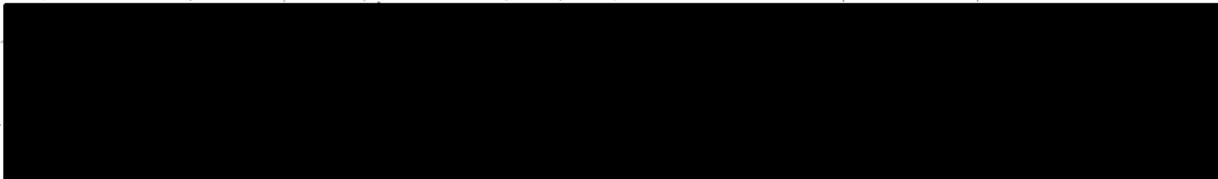
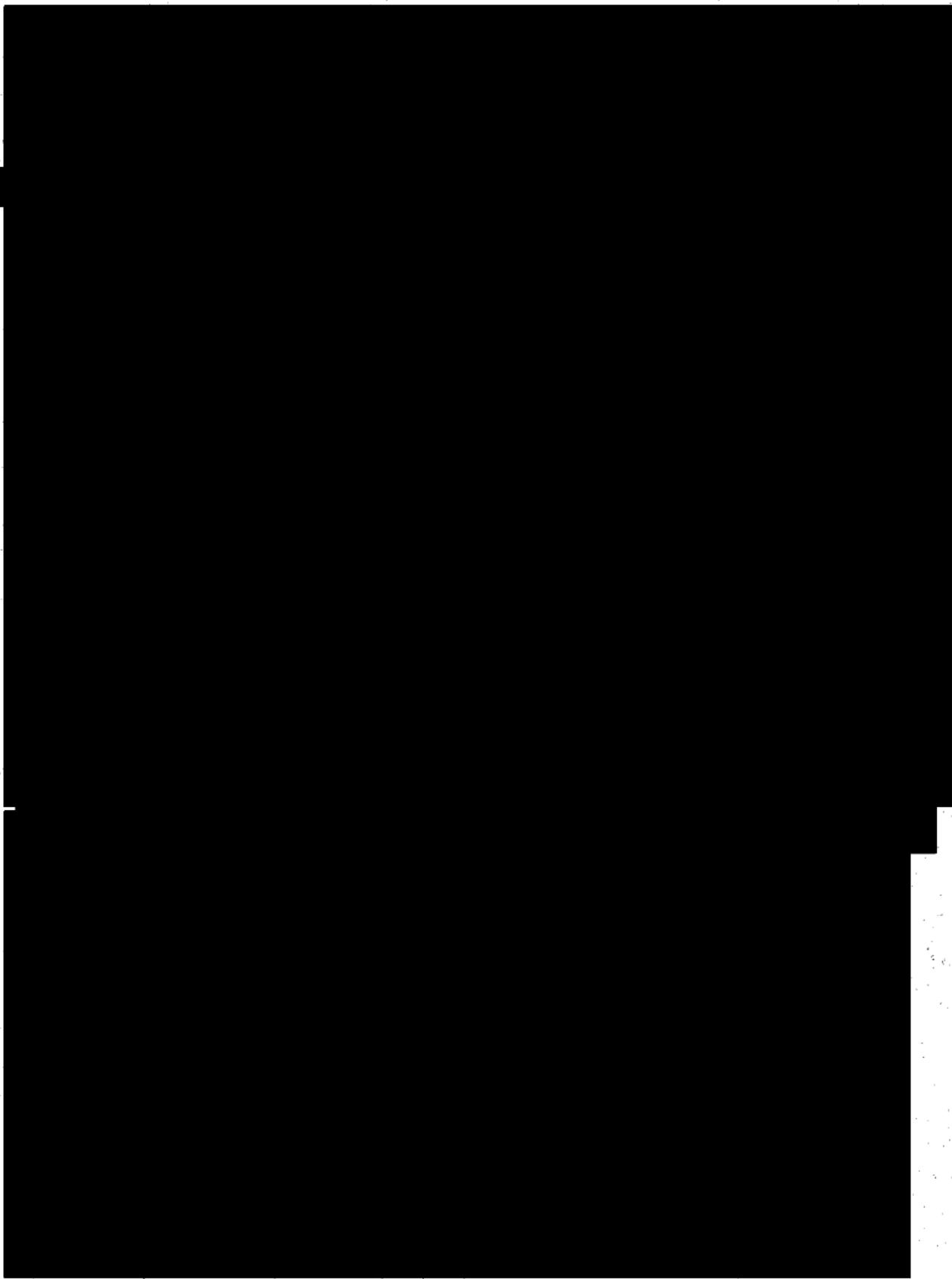
Tatbestand

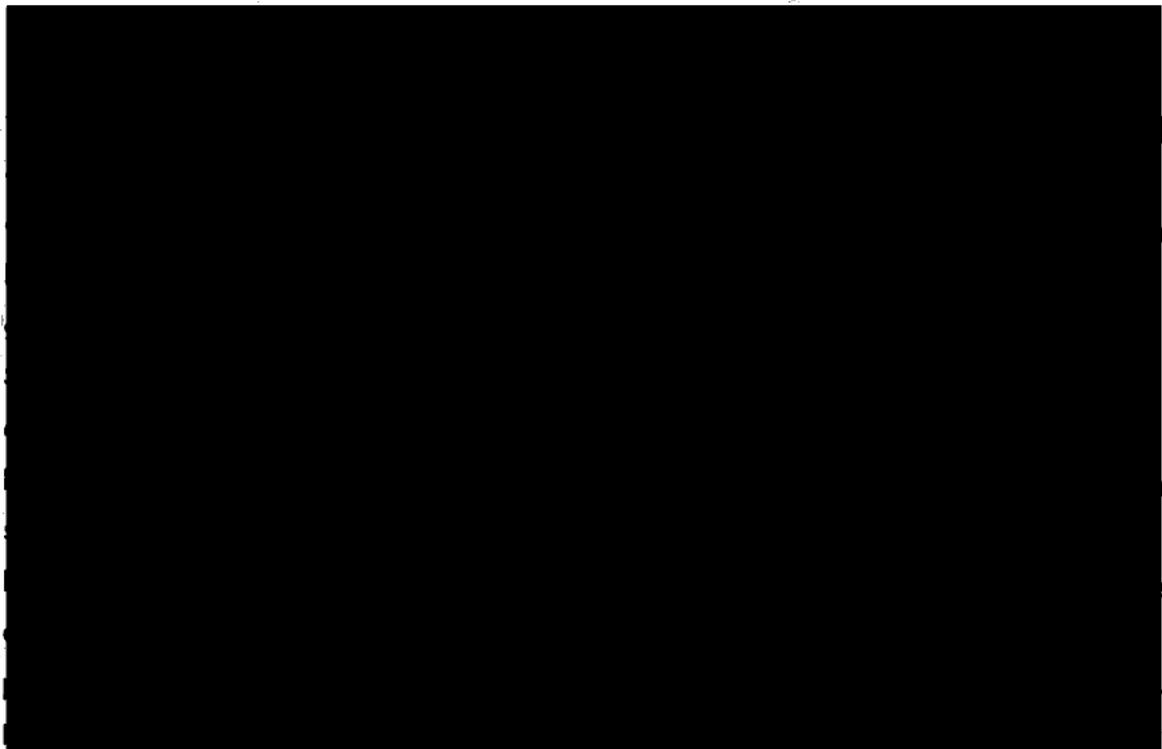
Mit seiner Klage wendet sich der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) dagegen, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Beigeladenen – albanischen Staatsangehörigen – Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Albanien zugewilligt hat.

Der im Februar [REDACTED] in [REDACTED] Albanien geborene Beigeladene zu 1) reiste am [REDACTED] Juli 1996 – nach seinen Angaben mit einem Direktflug der makedonischen Fluggesellschaft MAT von [REDACTED] nach [REDACTED] – in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED]

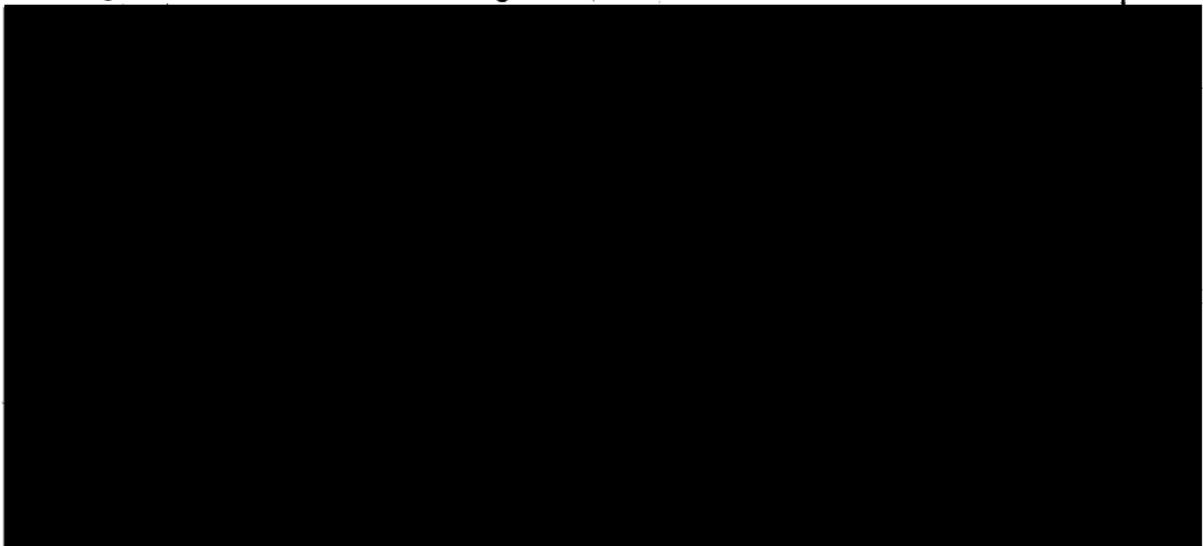
■■■■ folgten ihm – nach deren Angaben ebenfalls auf dem Luftweg mit einem Zwischenstopp in ■■■■ – seine im ■■■■ im Bundesgebiet verstorbene Ehefrau und seine beiden Kinder, der im ■■■■ in ■■■■/Albanien geborene Beigeladene zu 2) und die im ■■■■ gleichfalls in ■■■■ geborene Beigeladene zu 3), nach.

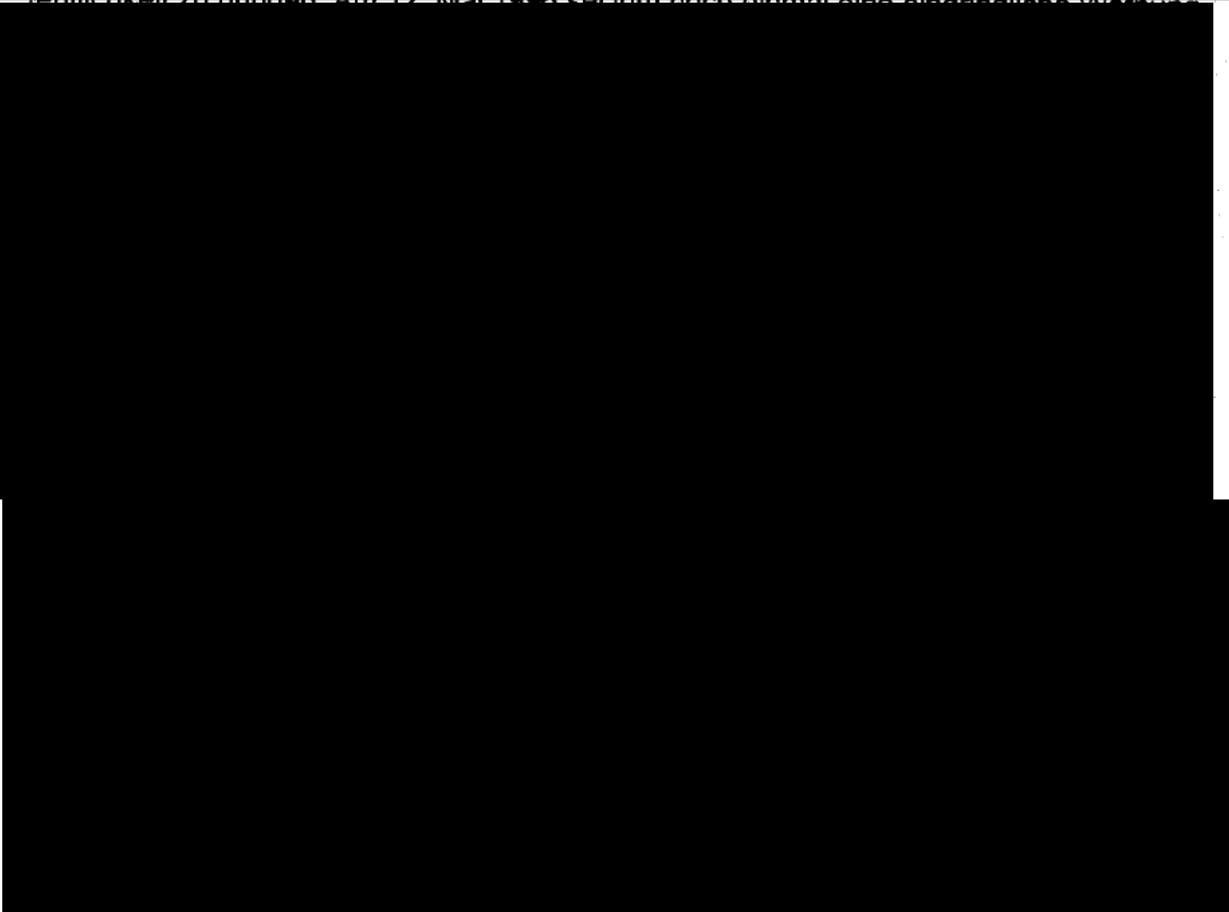
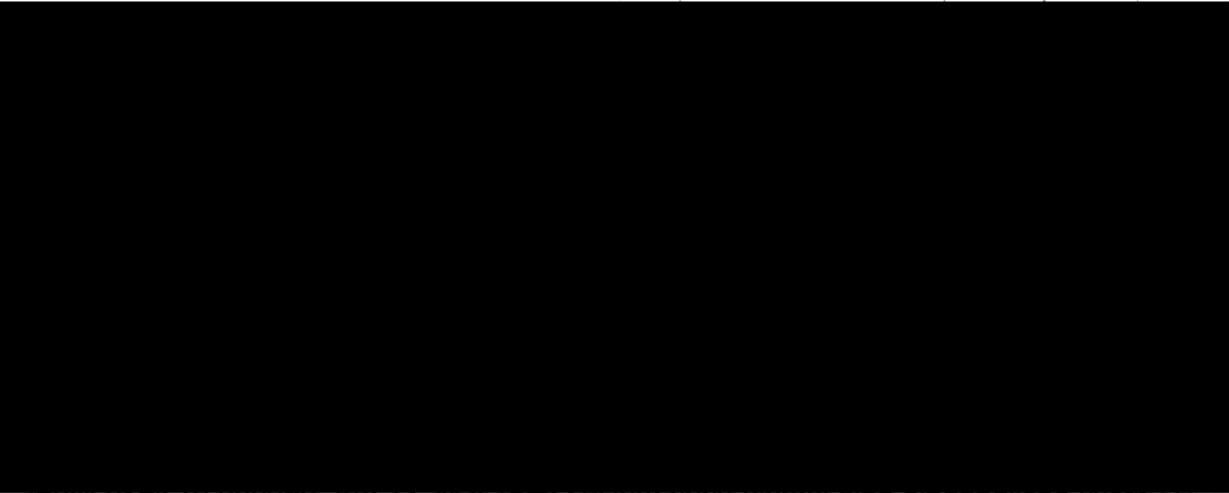
Am 7. August 1996 beantragte der Beigeladene zu 1) seine Anerkennung als Asylberechtigter. In einem mit anwaltlichem Schreiben vom 12. August 1996 überreichten Statement und bei der Anhörung vor dem Bundesamt am nachfolgenden Tage machte er zur Begründung im Wesentlichen geltend: ■■■■





nt
nd
er





Die Ehefrau des Beigeladenen zu 1) bestätigte bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 6. November 1996 die Angaben zur Wohnungsdurchsuchung, gab aber an, die Polizisten hätten einen Durchsuchungsbefehl vorgezeigt, den sie aber nicht gelesen habe. Sie habe danach die Wohnung nur noch abends verlassen, aber nicht feststellen können, ob sie verfolgt oder beschattet worden sei. Das Telefon sei ihnen schon abgeklemmt worden, als sie [REDACTED] von Deutschland nach Albanien zurückgekehrt seien.

Das Bundesamt holte Stellungnahmen mehrerer deutscher Offiziere ein, auf deren Zeugnis sich der Beigeladene zu 1) berufen hatte.

Oberstleutnant im Generalstab ■ gab am 3. März 1997 an: Während seiner Zeit als ■ in Albanien bis ■ habe ihn anfangs der Beigeladene zu 1) betreut. Später sei ihm aufgefallen, dass der Vorgesetzte H. dieser Betreuung ablehnend gegenübergestanden habe. Er habe zunehmend den Eindruck gewonnen, dass der Beigeladene zu 1) schließlich von ihm gänzlich abgeschottet worden sei. Eigene Versuche, mit dem Beigeladenen zu 1) Kontakt aufzunehmen, seien von H. ■ mit der Nichtverfügbarkeit des Beigeladenen zu 1) abgelehnt worden. Er habe den Beigeladenen zu 1) dann noch einmal in Albanien getroffen, wobei dieser zum Ausdruck gebracht habe, dass man ihn kaltstellen wolle; ihm sei – verbunden mit unterschwelligem Drohungen – vom albanischen Verteidigungsminister nahe gelegt worden zu verschwinden; eine ultimative Warnung – so der Beigeladene zu 1) damals – sei ein inszenierter Autounfall gewesen. Nach dessen Ankunft in Deutschland sei es noch zu sporadischen Kontakten gekommen. Der Beigeladene zu 1) habe geschildert, dass er in Albanien größten Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen sei, Morddrohungen eingeschlossen, und auf Rat eines mit ihm befreundeten Geheimdienstchefs seine Heimat verlassen habe (Bl. 153 BA A).

Oberstleutnant ■ gab am 11. März 1997 an, dass der Beigeladene zu 1) ■ durch den ■ ohne Angabe von Gründen seines Postens enthoben worden sei. Er habe ohne Gerichtsverfahren zum ■ degradiert werden sollen. Da er die Degradierung abgelehnt habe, sei ihm mit Verhaftung und Gefängnis gedroht worden. Er sei dann untergetaucht. Seitdem habe er – der Zeuge – keinen Kontakt mehr zum Beigeladenen zu 1) gehabt (Bl. 157 BA A).

Oberst ■, der frühere Lehrgruppenleiter der Generalstabsausbildung für ausländische Offiziere an der Führungsakademie in ■ führte in einer Stellungnahme vom 12. März 1997 aus: Bei Gesprächen während der Zeit in ■ von ■ habe sich der Beigeladene zu 1) außerordentlich interessiert gezeigt an der demokratisch verfassten Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland. Mit zunehmender Dauer seines Aufenthalts in ■ habe er eine wachsende kritische Haltung gegenüber den Gegebenheiten in seinem Heimatland erkennen lassen, ohne

dabei jedoch seine grundsätzliche Position als herausgehobener Vertreter seines Landes zu vernachlässigen. Der Aufenthalt in Hamburg sei ihm von verschiedenen Seiten – auch finanziell – sehr erleichtert worden, so dass er seine Familie habe nachholen können. Sein – des Zeugen – abschließender Eindruck sei gewesen, dass der Beigeladene zu 1) einen ausgeprägten Interessenschwerpunkt in Bezug auf die politische, verfassungsmäßige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation entwickelt habe mit dem ausgesprochenen Ziel, die in Deutschland erfahrenen Prinzipien in seinem Heimatland zur Geltung zu bringen. Ein nächstes Treffen mit dem Beigeladenen zu 1) habe im [REDACTED] anlässlich [REDACTED] stattgefunden. Im Verlauf des Gespräches habe er – der Zeuge – den Eindruck gewonnen, dass der Beigeladene zu 1) sich in seinem Heimatland „kaltgestellt“ fühle; seine Einstellung und Haltung werde mit Argwohn beobachtet. Er habe auf Befragen zu verstehen gegeben, der Lehrgangsbesuch in [REDACTED] habe ihm in seinem Heimatland „nicht unbedingt Vorteile gebracht“. Nähere Einzelheiten seien jedoch nicht zur Sprache gekommen. [REDACTED]

[REDACTED] Diese Einschätzung sei im [REDACTED] in einem überraschenden privaten Treffen mit dem Beigeladenen zu 1) in [REDACTED] bestätigt worden. Dieser habe mitgeteilt, dass er aufgrund lebensbedrohlicher Umstände sein Heimatland durch Flucht verlassen habe. Ursache sei seine Weigerung, gewisse politische und wirtschaftliche Praktiken auch höchster Führungsebenen in seinem Heimatland zu tolerieren bzw. mitzumachen. Zu diesem Zeitpunkt habe ihn noch die Hoffnung bewegt, gegebenenfalls von außen durch Gespräche auf die politische Leitung seines Heimatlandes Einfluss nehmen zu können, um rehabilitiert zurückkehren zu können. Zugleich habe er aber auch beabsichtigt, seine zu diesem Zeitpunkt noch in Albanien verbliebene Familie zu deren Schutz nach Deutschland zu holen und gegebenenfalls einen Asylantrag zu stellen. Wiederholt habe er versichert, dass er sich in akuter Lebensgefahr befinde und Flucht und Asyl wahrscheinlich die einzige Chance des Überlebens für ihn darstelle (Bl. 161 f. BA A).

Mit Bescheid vom 30. Juni 1997, dem Bundesbeauftragten zugestellt am 18. Juli 1997, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Beigeladenen und der verstorbenen Ehefrau ab, weil eine Einreise in das Bundesgebiet auf dem Luftweg nicht glaubhaft gemacht wor-

den sei. Es stellte weiterhin fest, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Albanien vorliegen. Hierzu führte es aus, dass der Beigeladene zu 1) und mit ihm seine Ehefrau und die Kinder unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft bei einer Rückkehr nach Albanien asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu besorgen hätten.

Der Bundesbeauftragte hat am 28. Juli 1997 beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erhoben, soweit den Beigeladenen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zubilligt worden ist. Nach dem Tod der Ehefrau des Beigeladenen zu 1) hat das Verwaltungsgericht das sie betreffende Verfahren abgetrennt (Beschl. v. 11.2.2000). Der Bundesbeauftragte hat geltend gemacht: Die Beigeladenen zu 2) und 3) hätten nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen und ihr Heimatland auch nicht vorverfolgt verlassen. Der Beigeladene zu 1) habe, selbst wenn er vorverfolgt gewesen sei, bei einer Rückkehr nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen. Im Übrigen halte er – der Bundesbeauftragte – den Vortrag des Beigeladenen zu 1) zu den fingierten Verkehrsunfällen nicht für glaubwürdig, ebenso nicht seine Angaben zu seiner beruflichen Benachteiligung und seiner Observation durch den albanischen Geheimdienst. Der Bundesbeauftragte hat hierzu eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1997 vorgelegt, in der es heißt:

- „1. Der Antragsteller (der Beigeladene zu 1)) wurde aufgrund nicht ausreichender Leistungen seines Amtes enthoben. Er hat die Annahme einer anderen, niederrangigeren Position daraufhin verweigert und gekündigt. Die albanischen Behörden haben keine Angaben zu seinem derzeitigen Aufenthaltsort machen können.
2. Aufgrund des Regierungswechsels in Albanien nach den Wahlen Ende Juni ist auf keinen Fall mit einer politischen Verfolgung des Antragstellers zu rechnen, da die damaligen Amtsinhaber sämtlich ihrer Posten enthoben worden sind. Da der Antragsteller vorgibt, mit der Führung der alten Regierung in Konflikt geraten zu sein, wird ihm dies im Falle einer Rückkehr nach Albanien eher positiv angerechnet werden.“

Mit Urteil vom 26. Februar 2001, auf dessen Begründung verwiesen wird, hat das Verwaltungsgericht die Klage des Bundesbeauftragten abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die vom Senat mit Beschluss vom 16. August 2001 zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten. Er hält die Angaben des Beigeladenen zu 1) zu sei-

nem Vorfluchtschicksal nach wie vor zumindest nicht vollen Umfangs für glaubhaft. Jedenfalls habe der Beigeladene zu 1) aufgrund des Regierungswechsels in Albanien im Juni 1997 wegen etwaiger Konflikte mit der Führung der früheren Regierung bei einer Rückkehr nach Albanien heute nicht mehr mit politisch motivierten staatlichen Repressionen zu rechnen. Diese Einschätzung ergebe sich eindeutig auch aus der von ihm vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1997. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, etwaige Racheakte Privater gegenüber dem Beigeladenen zu 1) seien dem albanischen Staat zuzurechnen, widerspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Bescheid des Bundesamtes vom 30. Juni 1997 aufzuheben, soweit festgestellt worden ist, dass in der Person der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Albanien vorliegen.

Die Beigeladenen beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst Beiakten und das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2001 verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus dem Schreiben des Senats vom 29. November 2001.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage zu Unrecht abgewiesen. Den Beigeladenen steht nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats (und auch schon derjenigen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts) ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Albanien jedenfalls nicht mehr zu.

1. a) Allerdings hat das Bundesamt unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung (Ende Juni 1997) dem Beigeladenen zu 1) mit guten Gründen einen Anspruch auf Abschiebungsschutz zugesprochen; da die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 Nr. 1 zu § 7 AsylVfG), hätte es den Beigeladenen zu 1) sogar als Asylberechtigten anerkennen müssen, wenn – was Streitgegenstand des Verfahrens 11 LB 2809/01 ist – die behauptete Einreise des Beigeladenen zu 1) auf dem Luftweg als glaubhaft gemacht anzusehen wäre. Das ergibt sich daraus, dass nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Senats der Beigeladene zu 1) im J. [REDACTED] Albanien als sog. Vorverfolgter verlassen hat, weil er bereits Opfer asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen geworden war, jedenfalls aber solche Verfolgungsmaßnahmen in naher Zukunft begründet befürchten musste (vgl. BVerwGE 67, 184, 186). Da im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 30. Juni 1997 (noch) mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung bei einer Rückkehr des Beigeladenen zu 1) nach Albanien zu rechnen war (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, DVBl. 1997, 908), war die Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten jedenfalls ursprünglich unbegründet (zur Beanstandungsklage hinsichtlich der Anerkennung auch der Beigeladenen zu 2) und 3) als Abschiebungsschutzberechtigte vgl. nachfolgend 2.). Im Einzelnen ist hierzu auszuführen:

Nach dem Ergebnis der Anhörung des Beigeladenen zu 1) hält der Senat die Angaben des Beigeladenen zu 1) zu seinem Vorfluchtschicksal insgesamt für glaubhaft. Sie sind in allen Punkten während des gesamten Verfahrens ohne relevante Widersprüche vorgetragen worden. Sie werden zudem durch die im Tatbestand dargelegten, vom Bundesamt

eingeholten Stellungnahmen mehrerer hoher deutscher Offiziere, die übereinstimmend die hohe fachliche Kompetenz des Beigeladenen zu 1) und dessen aus ihrer Sicht überraschende „Kaltstellung“ im albanischen Militär betont haben, nachdrücklich unterstrichen. Zwar besagen die Stellungnahmen des Oberstleutnants im Generalstab [REDACTED] und des Oberst [REDACTED], soweit sie d [REDACTED]

[REDACTED] betreffen, lediglich, dass der Beigeladene zu 1) ihnen hiervon berichtet habe. Wenn es sich bei ihnen hiernach auch nur um bloße sog. Bekundungen vom Hörensagen handelt, so bestätigen sie immerhin die Widerspruchsfreiheit des Vortrags des Beigeladenen zu 1) im Gesamtverfahren. Dass die genannten Vorgehensweisen in Albanien unter der Regierung Berisha gegenüber missliebigen Personen gerade höheren Ranges, zumal wenn diese – wie der Beigeladene zu 1) – damit gedroht haben, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, ohne Weiteres vorstellbar sind, verdeutlicht im Übrigen die Feststellung im Lagebericht Albanien des Auswärtigen Amtes vom 6. April 2001 (S. 4), dass unter der Regierung Berisha von 1992 bis 1997 Missstände insbesondere im Bereich der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit festzustellen waren. Im Unterschied zum Bundesbeauftragten sieht der Senat die Angaben des Beigeladenen zu 1) auch nicht durch die (schon ungewöhnlicherweise von einer Konsultatssekretärin z.A. unterzeichnete) Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1997 erschüttert, wonach der Beigeladene zu 1) aufgrund „nicht ausreichender Leistungen“ seines Amtes enthoben worden sei und er die Annahme einer anderen, niederrangigen Position verweigert und „gekündigt“ habe. Denn diese Auskunft beruht ersichtlich auf einer unzureichenden Auswertung der vorhandenen Erkenntnismittel. Dies wiederum dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass es der Bundesbeauftragte in seinem Auskunftersuchen vom 31. Juli 1997 versäumt hat, darauf hinzuweisen, dass insbesondere auch das deutsche Militär in [REDACTED] Aufschluss über die wirklichen Sachverhaltshintergründe geben könne. Dieses hätte nämlich ausweislich der vom Bundesamt eingeholten Stellungnahmen deutscher Offiziere, die dem Bundesbeauftragten im Zeitpunkt des Auskunftersuchens bekannt waren, schwerlich die angeblich „nicht ausreichenden Leistungen“ des Beigeladenen zu 1) bestätigt. Es begegnet außerdem Bedenken, dass die Auskunft nach eigenen Recherchen des Beigeladenen zu 1), deren Einzelheiten dieser in der Anhörung vor dem Senat glaubhaft dargestellt hat, als wesentliche Quelle auf ein Gespräch des deutschen Botschafters mit dem Verteidigungsminister Z. der Regierung [REDACTED] noch vor dem Regierungswechsel im Juni 1997 abstellt, ohne dass sich die Botschaft bemüht haben soll, von der neuen Führung des albanischen Verteidigungsministeriums (Personen, die der früheren Regierung nahe standen, waren in-

zwischen aus ihren Ämtern entfernt worden, vgl. Lagebericht vom 6.4.2001, S. 4 und Auskunft vom 26.11.1997 unter 2.) – was zumindest naheliegender gewesen wäre – Erkundungen einzuholen.

In Ansehung der vom Senat hiernach für glaubhaft erachteten Angaben des Beigeladenen zu 1) zu seinem Vorfluchtschicksal hat dieser Albanien – wovon auch das Bundesamt und das Verwaltungsgericht ausgegangen sind – als so genannter Vorverfolgter verlassen.

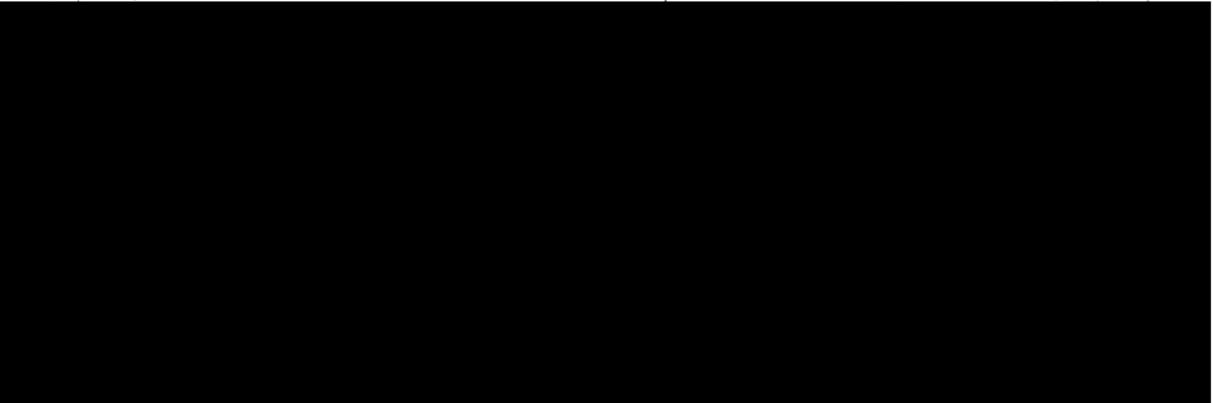
Dahinstehen kann, ob die gegenüber dem Beigeladenen zu 1) verfügten Beeinträchtigungen seiner beruflichen Tätigkeit als [REDACTED] ab [REDACTED] eine ausgrenzende Verfolgung aus politischen Gründen darstellen und daher schon für sich gesehen asylrelevant sind.

[REDACTED]

[REDACTED]



Vielmehr war ihm für den Fall der Nichtbefolgung des jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Befehls angedroht worden, er werde ins Gefängnis geworfen.



Im Zeitpunkt seiner Entscheidung (Ende Juni 1997) ist das Bundesamt schließlich zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Beigeladenen zu 1) mit seinem Antrag geltend gemachte Gefahr erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr nach Albanien (noch) fortbestand. Zwar war zu diesem Zeitpunkt als Ergebnis der Parlamentswahl vom Juni 1997 die Regierung Berisha bereits abgewählt und die erste Regierung der Sozialistischen Partei unter dem Premierminister N. im Amt. Der Regierungswechsel war indes mit anhaltenden Übergangsbelastungen verbunden, insbesondere weil die Demokratische Partei das Ergebnis der Wahl nicht anerkannte und bis Juli 1999 – mit einer mehrmonatigen Unterbrechung im Frühjahr 1998 – auch das Parlament boykottierte; noch im September 1998 kam es zumindest mit Billigung von Berisha sogar zu einem Putschversuch, der allerdings fehl schlug (vgl. Lagebericht vom 6.4.2001, S. 3). Angesichts dessen konnte jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes noch nicht von einer politischen Stabilisie-

rung der neuen Regierung der Sozialistischen Partei und von einer Neustrukturierung der Verwaltungen und Sicherheitsbehörden die Rede sein, derzufolge der Beigeladene zu 1) wegen eines Wegfalls der fluchtauslösenden Umstände in seinem eigenen Staat schon damals wieder hinreichenden Schutz hätte finden können.

b) Zu Recht wendet der Bundesbeauftragte jedoch ein, dass unter Berücksichtigung der jetzigen Sach- und Rechtslage eine asylrechtlich relevante Rückkehrgefährdung des Beigeladenen zu 1) nicht mehr gegeben ist. Das führt zum Erfolg der Beanstandungsklage. Der gegenteiligen Auffassung des Verwaltungsgerichts ist aus mehreren Gründen nicht zuzustimmen.

Bei der gegebenen Sachlage trifft zunächst die Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht zu, für die Frage einer künftigen Verfolgungsgefährdung sei beim Beigeladenen zu 1) als Vorverfolgter der so genannte herabgestufte Prognosemaßstab anzuwenden; es komme also darauf an, ob eine erneute Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, was nicht der Fall sei. Die Erwägungen des Verwaltungsgericht hierzu beruhen auf einer fehlerhaften Anwendung der Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Februar 1997 (a. a. O.) zur Maßgeblichkeit des so genannten herabgestuften Maßstabs bei erlittener Vorverfolgung entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich klargelegt, dass der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nur Anwendung findet, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter politischer Verfolgung dergestalt besteht, dass bei einer Rückkehr in das Heimatland mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht. Dafür besteht im Fall des Beigeladenen zu 1) kein tragfähiger Anhaltspunkt. Soweit die ihm gegenüber verfügten beruflichen Repressionen darauf beruhten, dass er die politischen Konzeptionen der Regierung ████████ zur Reform der albanischen Armee nicht mittragen wollte, wird ihm dieses bei einer Rückkehr nach Albanien schwerlich erneut zum Nachteil geraten. Insoweit wird in der zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1997 unter 2. angesichts der fortbestehenden erheblichen politischen Differenzen zwischen der Sozialistischen Partei und der Demokratischen Partei einleuchtend darauf hingewiesen, Konflikte mit der alten Regierung Berisha würden dem Beigeladenen zu 1) bei einer Rückkehr nach Albanien „eher positiv angerechnet werden“. Auch im Hinblick auf die vom Beigeladenen zu 1) vor seiner Flucht erhobene Drohung, mit Informationen über Korruptionsfälle und Waffenhandel an

die Öffentlichkeit zu treten, ist bei einer Rückkehr mit der Gefahr eines Wiederauflebens der ursprünglichen staatlichen Verfolgung nicht zu rechnen. Der Beigeladene zu 1) hat in diesem Zusammenhang zwar auch in der Anhörung vor dem Senat nicht näher dargestellt, von welchen potenziell kompromittierenden Vorgängen er Kenntnis hat; aus seiner Befürchtung, von der jetzigen Regierung als Zeuge gegen die frühere Regierung [REDACTED] – gegebenenfalls auch mittels Zwangs – in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aber, dass er nicht über einschlägiges Wissen verfügt, bei dessen Offenbarung Führungskräfte auch des gegenwärtig im Amt befindlichen dritten Kabinetts der Sozialistischen Partei unter Premierminister [REDACTED] belastet werden könnten. Soweit es die Gefahr einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung angeht, beruft sich der Beigeladene zu 1) somit auf Verfolgungsbefürchtungen, die keinen inneren Zusammenhang mit seiner Vorverfolgung aufweisen. Soweit er geltend macht, er habe seitens der früheren Machtinhaber, also seitens nicht staatlicher Stellen, Racheakte zu besorgen, handelt es sich ebenso wenig um eine – im Übrigen dem Staat nicht zurechenbare (vgl. noch sogleich) – gleichartige Verfolgung, die die Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs rechtfertigt. Daraus folgt, dass bei der Beurteilung einer asylrelevanten Rückkehrgefährdung des Beigeladenen zu 1) entsprechend dem allgemeinen Maßstab darauf abzustellen ist, ob ihm dem Staat zurechenbare Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Dafür bestehen indessen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Soweit es die Gefahr privater Racheakte angeht, ist diese zwar nicht von der Hand zu weisen. Sie ist jedoch entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts dem albanischen Staat nicht zuzurechnen. Denn es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass der albanische Staat nicht willens wäre, dem Beigeladenen zu 1) im Rahmen seiner Möglichkeiten Schutz zu gewähren. Dass diese Möglichkeiten nur begrenzt sind (hierfür führt das Verwaltungsgericht beispielhaft an, dass es dem albanischen Staat bislang nicht gelungen sei, die Tradition der Blutrache zu bekämpfen, und dass ein Großteil der albanischen Bevölkerung seit der Plünderung der Waffendepots im Frühjahr 1997 über Feuerwaffen verfüge, vgl. auch Lagebericht vom 6.4.2001, S. 6), begründet für sich allein keine Zurechnungslage. Derartigen Gefahrenlagen, denen im Übrigen nirgendwo – auch nicht im Bundesgebiet – sicher begegnet werden kann, könnte daher allenfalls durch die Zubilligung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG Rechnung getragen werden, eine Frage, die allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. In diesem Zusammenhang ist es freilich als Indiz ernst zu nehmen, dass der jetzige albanische [REDACTED], ein früherer Schüler des Beigeladenen zu 1), diesem nach dessen glaubhaften Angaben bei einem

Besuch in [REDACTED] in einem Vier-Augen-Gespräch geraten hat, besser nicht nach Albanien zurückzukehren. Soweit der Beigeladene zu 1) auch staatliche Repressalien für möglich hält – er hält es insoweit nicht für ausgeschlossen, dass er wegen Desertion inhaftiert wird, um ihn gefügig zu machen, als Zeuge gegen die frühere Regierung [REDACTED] aufzutreten -, handelt es sich nach eigenen Angaben um bloße Besorgnisse ohne konkreten Tatsachenhintergrund, mit denen dementsprechend nicht auf die Gefahr einer politischen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. Das gilt um so mehr, als es in der Zeit der Regierungen der Sozialistischen Partei in Albanien – abgesehen von zwei Ermittlungsverfahren wegen der Unruhen im März 1997 und des Putschversuchs im September 1998 – bisher nicht zu Verfahren mit politischen Hintergrund gekommen ist (vgl. Lagebericht vom 6.4.2001, S. 5).

Nach alledem ist der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Juni 1997 antragsgemäß aufzuheben, soweit dem Beigeladenen zu 1) Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zugewilligt worden ist.

2. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG im genannten Bescheid zugunsten der Beigeladenen zu 2) und 3). Diese Entscheidung beruht auf der Einschätzung, die beigeladenen Kinder hätten wegen eines – wie zuvor dargelegt indessen nicht mehr gegebenen – Verfolgungsinteresses in Bezug auf den Beigeladenen zu 1) mit einer sippenhaftähnlichen Inanspruchnahme zu rechnen. Infolgedessen bedarf es keiner Aufklärung, ob in Albanien tatsächlich Sippenhaft praktiziert wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg,

oder

Postfach 2371,

21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Heidelbergmann

Schwerner

Ludolfs